INFO

Merkblatt Nr. 003
Stand: Februar 2016

ING BW
Ingenieurkammer Baden-Württemberg
voranbringen – vernetzen – versorgen

Berufsordnung

für die Mitglieder der Ingenieurkammer Baden-Württemberg

Inhalt: **Seite**

PRÄAMBEL ... 3
ERSTER TEIL – Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder ... 3
1. Berufsausübung ... 3
2. Ansehen des Berufsstandes ... 3
3. Leistungen und Vergütung ... 4
4. Kollegialität ... 4
5. Auskunftspflichten ... 4
6. Berufsunwürdiges Verhalten ... 4
ZWEITER TEIL – Zusätzliche Berufsgrundsätze für alle selbständigen Ingenieure (auch soweit sie nicht Beratende Ingenieure sind) ... 4
7. Firmierung ... 4
8. Honorar ... 5
9. Wettbewerb, Werbung ... 5
10. Berufshaftpflichtversicherung ... 5
11. Abwerbungsverbot ... 6
12. Fremdleistungen ... 6
DRITTER TEIL – Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure ... 6
13. Berufsausübung ... 6
13.1 Unabhängigkeit ... 6
13.2 Eigenverantwortlichkeit ... 6
13.3 Mitteilungspflicht ... 7
14. Berufsbezeichnung ... 7
15. Berufsbezeichnung und fachliche Schwerpunkte – Fachberufsbezeichnungen/Fachlisten ... 7
16. Auftragsvermittlung ... 7
17. Interessenwahrung ... 8
18. Hinweispflicht ... 8
VIERTER TEIL – Inkrafttreten ... 8
19. Inkrafttreten ... 8

Änderungshinweise:
Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 22.11.1990
gem. § 2 (1) Nr.4 IngKammG beschlossen,
von der 6. Mitgliederversammlung am 31.5.1995,
von der 7. Mitgliederversammlung am 17.11.1995,
von der 13. Mitgliederversammlung am 3.11.2000,
von der 14. Mitgliederversammlung am 16.11.2001,
von der 20. Mitgliederversammlung am 03.11.2006,
von der 21. Mitgliederversammlung am 18.10.2007
von der 22. Mitgliederversammlung am 24.10.2008 und
von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18.02.2016 geändert.

PRÄAMBEL

Ingenieure üben einen Beruf aus, der ihnen eine hohe fachliche und ethische Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen und deren natürlichen Existenzgrundlagen - ihrer Umwelt - auferlegt.
In der Ingenieuraus- und Fortbildung sollte dieser sehr wesentliche Teil der Berufsordnung vermittelt werden.
Fachliche Qualifikation, charakterliche Integrität und die Bereitschaft, dem Gedeihen von Menschen und Natur zu dienen, sind Forderungen, die die Ingenieurkammer des Landes Baden-Württemberg an ihre Mitglieder stellt.
Um diese Forderungen zu erfüllen, werden die Mitglieder angehalten,

- sich vorbildlich zu verhalten,
- sich staatsbürgerlich zu engagieren,
- das Berufsethos zu pflegen,
- sich fachlich fortzubilden und
- mit dem erworbenen Leistungsvermögen der Allgemeinheit zu dienen.

Dieser Verhaltenskodex gilt auch für die Planverfasser, die nicht Mitglied der Ingenieurkammer sind.
Dieser Verhaltenskodex gilt auch für die Junioren in der Ingenieurkammer.

ERSTER TEIL – Berufsgrundsätze für alle Kammermitglieder

1. Berufsausübung

1.1 Der Ingenieur übt seinen Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung gesicherter technisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse und wirtschaftlicher Belange aus.

1.2 Er darf Leistungen nur auf dem Gebiet erbringen, das seiner und seiner Mitarbeiter Berufsausbildung oder Berufserfahrung entspricht.

1.3 Er achtet darauf, dass das Leben und die Gesundheit Dritter, wie auch Sachwerte, nicht gefährdet werden, die öffentliche Sicherheit und Ordnung eingehalten und die Umwelt erhalten, gestaltet und verbessert wird.

1.4 Er darf keine technischen Unterlagen Dritter, die nicht seine Mitarbeiter sind, mit seiner Unterschrift versehen oder als eigene Leistung ausgeben.

1.5 Er ist verpflichtet, sich laufend um seine eigene berufliche Fortbildung und die seiner Mitarbeiter zu bemühen.

1.6 Er soll auf die gütliche Beilegung von Streitigkeiten hinwirken, die sich im Rahmen der Berufsausübung ergeben.

1.7 Zur Berufsausübung im Sinne dieser Berufsordnung gehört auch die Wahrnehmung von Ehrenämtern in der Ingenieurkammer.

2. Ansehen des Berufsstandes

Verstöße des Ingenieurs gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen gelten als Verstöße gegen seine Berufspflichten, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen des Berufsstandes der Ingenieure zu schaden.

3. Leistungen und Vergütung

3.1 Eine qualifizierte Ingenieurleistung erfordert eine angemessene Vergütung. Deshalb sind die für Ingenieurleistungen geltenden Honorar- und Gebührenordnungen einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen diesen Grundsatz ist die Kammer ermächtigt, Maßnahmen gegenüber Auftraggebern und Auftragnehmern zu ergreifen und Sanktionen auszusprechen.

3.2 Die Mitglieder sollen die Kammer unterrichten, wenn ein Auftraggeber Abweichungen von einer gültigen Vergütungsordnung verlangt oder einen Preiswettbewerb veranstaltet.

4. Kollegialität

4.1 Der Ingenieur hat sich unsachlicher Kritik an der Tätigkeit eines anderen Ingenieurs sowie herabsetzender Äußerungen über dessen Person zu enthalten.

4.2 Er hat sich fair und reell dem Leistungswettbewerb im Berufsleben zu stellen und irreführende Angaben über die Kosten von Ingenieurleistungen zu unterlassen.

5. Auskunftspflichten

Jedes Kammermitglied hat der Kammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen oder Nachweise zu führen, die dieser erlauben, sein berufsgerechtes Verhalten zu beurteilen.

6. Berufsunwürdiges Verhalten

6.1 Berufsunwürdig ist ein Verhalten, das gegen diese Berufsgrundsätze oder gegen die Berufspflichten verstößt, die einem Ingenieur bei der Berufsausübung obliegen. Dies gilt auch für unwürdiges Verhalten in der Wahrnehmung von Ehrenämtern in der Ingenieurkammer, auch bei Nichteinhaltung der Regeln für die Vorstandsarbeit durch Vorstandsmitglieder

6.2 Beim Verstoß eines Kammermitgliedes gegen diese Berufsgrundsätze oder gegen Berufspflichten kann der Kammervorstand dem Ingenieur einen Verweis erteilen. Er kann ihn von der Zugehörigkeit und Wählbarkeit zu Ausschüssen, Arbeitskreisen und Fachgruppen-Vorsitz und von der Wählbarkeit zum Vorstand für die nächste Amtszeit ausschließen.

6.3 Gegen Beratende Ingenieure als Pflichtmitglieder kann der Kammervorstand bei schuldhaften Verstößen auch ein Ordnungsgeld nach näherer Maßgabe des § 8 IngKammG androhen und festsetzen.

ZWEITER TEIL – Zusätzliche Berufsgrundsätze für alle selbständigen Ingenieure (auch soweit sie nicht Beratende Ingenieure sind)

7. Firmierung

Irreführende Firmierungen sind unzulässig. Soweit der selbständige Ingenieur seine Tätigkeit als alleiniger Büroinhaber ausübt, darf er keine auf eine Partnerschaft hindeutende Bürobezeichnung führen.

8. Honorar

8.1 Honorarabrechnungen des selbständigen Ingenieurs haben detailliert, unter genauer Bezeichnung der Leistung und unter Hinweis auf die für die Honorarhöhe maßgebenden Bestimmungen zu erfolgen.

8.2 Der selbständige Ingenieur hat als Auftragnehmer und als Auftraggeber dafür zu sorgen, daß bei der Vereinbarung von Ingenieurleistungen die dafür gültigen Vergütungsordnungen - insbesondere die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der jeweils gültigen Fassung - eingehalten werden.

8.3 Es ist dem selbständigen Ingenieur untersagt, auf Preisanfragen für Ingenieurleistungen, die von Vergütungsordnungen erfasst sind, anders zu reagieren als - unter Beachtung der Ziffern 4 und 9 dieser Berufsgrundsätze - mit einer Honorarsermittlung nach den gültigen Vergütungsverordnungen.

8.4 Selbständige Ingenieure dürfen die Mindestsätze der HOAI nur unterschreiten, wenn

a) es sich nachweislich um Leistungen mit außergewöhnlich geringem Aufwand handelt oder

b) der Ingenieur für nahe Verwandte eine Ingenieurleistung erbringt oder ein sonstiger vergleichbarer Ausnahmefall vorliegt.

Die Vereinbarung ist schriftlich zu treffen.

9. Wettbewerb, Werbung

9.1 Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind zu unterlassen.

9.2 Bei Beteiligung an Wettbewerben als Teilnehmer, Preisrichter oder Vorprüfer sind anerkannte Wettbewerbsregeln einzuhalten.

9.3 Der selbständige Ingenieur hat bei der Werbung Zurückhaltung zu üben. Er darf keine marktschreierische oder irreführende Werbung betreiben. Er darf nur unter Nennung seines Ingenieurbüros werben.

9.4 Beratenden Ingenieuren und den übrigen Pflichtmitgliedern der Ingenieurkammer Baden-Württemberg ist Werbung nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Inhalt und Form sachlich unterrichtet.

10. Berufshaftpflichtversicherung

Der selbständige Ingenieur hat zu beachten, dass es die berechtigten Interessen des Auftraggebers erfordern, deckungsfähige Risiken durch eine Berufshaftpflichtversicherung abzudecken. Die Mindestdeckungssummen betragen:

2.000.000 € bei Personenschäden und
300.000 € bei sonstigen Schäden.

Gegebenenfalls sind diese Deckungssummen zu erhöhen.

Bei Berufsausübung in Form einer Gesellschaft sind die Summen in §§ 17 Abs. 4, 17 a IngKammG einzuhalten.

11. Abwerbungsverbot

Der selbständige Ingenieur darf keinen Auftrag für eine Ingenieurleistung übernehmen, wenn ein anderer selbständiger Ingenieur beauftragt ist, es sei denn, dass der andere zustimmt.

12. Fremdleistungen

Leistungen anderer selbständiger Ingenieure dürfen vom selbständigen Ingenieur nicht als eigene ausgegeben werden. Bei Mitarbeit muss der Eigenanteil dem Umfang nach wahrheitsgemäß dargestellt werden.

DRITTER TEIL – Zusätzliche Berufsgrundsätze für Beratende Ingenieure

13. Berufsausübung

Die Berufsausübung bestimmt sich durch die gesetzlich definierte Berufsaufgabe Beratender Ingenieure: Es ist die eigenverantwortliche und unabhängige Ingenieurtätigkeit. Hierzu gehören insbesondere technische und technisch-wissenschaftliche Aufgaben, die sich auf Beratung, Planung, Berechnung, Konstruktion, Prüfung und Gutachtertätigkeit beziehen. Hierzu gehören auch Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der technischen und wirtschaftlichen Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen sowie die Koordinierung und Überwachung der Ausführung.

13.1 Unabhängigkeit

Der Beratende Ingenieur übt seinen Beruf unabhängig sowie in eigener Verantwortung aus. Er vertritt keine gewerblichen Interessen und hat - kraft Rechtsstellung - keine gewerblichen Interessen zu vertreten. Die Unabhängigkeit gilt auch dann als gewahrt, wenn der Beratende Ingenieur für den Auftraggeber Leistungen treuhänderisch an Dritte vergibt und die Vergabe sowie Einnahmen und Ausgaben offenlegt. Dazu können auch Tätigkeiten gehören, die neue Leistungsbereiche umfassen, (z.B. Managementleistungen), und um Leistungen, die seitherige Ingenieurleistungen wesentlich erweitern, bündeln und zu neuen gesamtheitlichen Leistungen führen. Diese neuen Leistungsfelder von Beratenden Ingenieuren können in Teilbereichen Aktivitäten notwendig machen, die – für sich betrachtet – gewerblichen Berufsbildern entsprechen, aber deshalb nicht zu gewerblichen Leistungen werden, weil sie in unmittelbarem Zusammenhang mit freiberuflichen Ingenieurleistungen stehen. (Annexleistungen)

Er darf in Ausübung seines Berufes von Dritten, die nicht Auftraggeber sind, keine Provisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen für sich, seine Angehörigen oder seine Mitarbeiter annehmen. Er darf neben seiner beruflichen Tätigkeit als Beratender Ingenieur keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in einem Zusammenhang mit seinen Berufsaufgaben steht.

13.2 Eigenverantwortlichkeit

Der Beratende Ingenieur ist eigenverantwortlich, das heißt freiberuflich selbständig tätig. Das Bestehen eines mit seinen Berufsaufgaben im Zusammenhang stehenden Arbeits- oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses schließt also eine freiberufliche Tätigkeit in der Regel aus.

Die Eigenverantwortlichkeit ist auch dann gegeben, wenn der Beratende Ingenieur in wirtschaftlichen Unternehmen die Berufsaufgaben kraft Rechtsstellung unbeeinflusst durch Rechte Dritter ausübt, zum Beispiel als Vorstand oder Geschäftsführer einer Personen- oder Kapitalgesellschaft.

13.3 Mitteilungspflicht

Die Beratenden Ingenieure und die übrigen selbständig tätigen Mitglieder teilen der Kammer mindestens einmal jährlich die Erfüllung der Voraussetzungen für die Berufsausübung nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Kammerordnungen mit. Die Kammer kann Nachweise verlangen.

14. Berufsbezeichnung

14.1 Ein-Zusammenschluss eines Beratenden Ingenieurs mit Dritten, die nicht zur Führung der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" berechtigt sind, ist unter folgender Voraussetzung zulässig:

a) die Dritten dürfen ebenfalls keine Handels- oder Lieferinteressen auf Gebieten haben, auf denen die Partnerschaft tätig ist, und

b) es muss außerdem gewährleistet sein, dass der Beratende Ingenieur die Bestimmungen des Ingenieurkammergesetzes und dieser Berufsgrundsätze beachten kann und dies der Kammer nachgewiesen wird.

14.2 Sollte der Beratende Ingenieur seine Berufstätigkeit in Form einer Gesellschaft als juristische Person ausüben, darf er die Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur" nur führen, wenn die in § 13 (3) IngKammG festgelegte Unabhängigkeit auch auf die Gesellschaft zutrifft.

15. Berufsbezeichnung und fachliche Schwerpunkte – Fachberufsbezeichnungen/Fachlisten

15.1 Mitglieder, die in Berufsfeldern tätig sind, für die zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter wie Schutz von Leben und Gesundheit, Schutz der Umwelt, Brand- und Wärmeschutz, Schallschutz, behutsamer Umgang mit lebenswichtigen Ressourcen oder Verbraucherschutz besondere Qualifikationsvoraussetzungen zu fordern sind, können in besondere Listen (Fachlisten) eingetragen werden, die von der Ingenieurkammer geführt werden.

15.2 Die Fachlisten werden getrennt nach Pflichtmitgliedern und freiwilligen Mitgliedern geführt.

15.3 Wer in Fachlisten eingetragen ist, übernimmt eine besondere Verantwortung für die Berufsausübung im Fachlistengebiet. Deshalb gelten für sie Eintragungs- und Verhaltensregeln wie für Beratende Ingenieure.

15.4 Die Fachlisten werden öffentlichen Stellen, Auftraggebern und deren Verbänden sowie sonstigen Nachfragern, die ein glaubhaftes Interesse nachweisen, übergeben.

15.5 Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Kammermitglieder.

16. Auftragsvermittlung

16.1 Der Beratende Ingenieur darf für die Weitervermittlung eines Auftrages an einen anderen Ingenieur kein Entgelt entgegennehmen.

16.2 Der Beratende Ingenieur darf Dritten für den Nachweis oder die Vermittlung eines Auftrages Geldwerte oder Leistungen weder zuwenden noch versprechen. Vorstehendes gilt nicht in Bezug auf Ingenieurleistungen, die für ausländische Auftraggeber zu erbringen sind.

17. Interessenwahrung

Der Beratende Ingenieur hat die berechtigten Interessen des Auftraggebers zu wahren. Er darf jedoch keine Vorschriften oder Anweisungen des Auftraggebers anerkennen, die mit seinen Berufspflichten nicht vereinbar sind.

Er ist verpflichtet, vor Annahme eines Auftrages den Auftraggeber von einem Sachverhalt zu unterrichten, der den Anschein oder die Möglichkeit einer Interessenkollision begründen kann.

18. Hinweispflicht

Treten nach der Aufnahme eines Beratenden Ingenieurs in die Ingenieurkammer Tatsachen ein, durch die die Voraussetzungen der Eintragung entfallen oder die zu einer Versagung oder Löschung der Eintragung führen können, hat er dies der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

VIERTER TEIL – Inkrafttreten

19. Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie wird vom Präsidenten ausgefertigt.

(Ergänzungen)
Stuttgart, den 25.02.2016
gez.
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann
Präsident